

Allgemeine Miet- und Benutzungsbedingungen für die Räume in der Stadthalle Speyer

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Für die Anmietung und die Benutzung der Stadthalle gelten nachfolgende Vorschriften und Bedingungen:
2. Die Säle der Stadthalle Speyer, Obere Langgasse 33, sind Räume für Kongresse, Tagungen, Versammlungen, kulturelle und kirchliche Veranstaltungen, Unterhaltungs- und Sportveranstaltungen, Ausstellungen und Messen. Die Vermietung der Stadthallenräume erfolgt ausschließlich durch das Kulturbüro der Stadt Speyer.
3. Die Anmietung von Veranstaltungsräumen ist erst mit der beiderseitigen Unterzeichnung eines schriftlichen Mietvertrages rechtswirksam. Mietverträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsausfertigung an die Stadt Speyer zurückzureichen. Wird dieser Zeitraum nicht eingehalten, erlischt das mit Übersendung des Mietvertrages unterbreitete Angebot.
4. Der Mieter gilt als Veranstalter. Untervermietung oder sonstige Überlassung an Dritte ist – mit Ausnahme bei Ausstellungen und/oder entsprechender Vertragsvereinbarung – nicht zulässig.
5. Das Personal der Vermieterin übt gegenüber dem Mieter und allen in den Häusern befindlichen Personen das Hausrecht aus und führt während der Veranstaltung die Oberaufsicht; entsprechende Anordnungen sind zu befolgen. Dem Personal der Vermieterin, der Polizei, der Feuerwehr und den Aufsichtsbehörden ist jederzeit Zutritt zu den vermieteten Räumen und der Besuch von Veranstaltungen zu gestatten.

Bei Verstößen gegen die vertragsgemäße Nutzung oder Strafgesetze hat die Vermieterin das Recht, die Veranstaltung zu beenden.
6. Die Vermieterin kann eine Hausordnung erlassen, die für den Veranstalter und sämtliche Besucher/sonstige Hallennutzer verbindlich ist.
7. Die Stadt Speyer sorgt bei auftretenden Mängeln an den überlassenen Räumen und Einrichtungen für deren Beseitigung. Maßnahmen, die diesem Zweck dienen, hat der Veranstalter zu dulden. Ist die Mängelbeseitigung nicht möglich und/oder besteht Gefahr für die Besucher/Benutzer der überlassenen Räume/Gegenstände, so kann die Stadt die weitere Benutzung der Räume oder den Fortgang einer Veranstaltung untersagen. Dies gilt auch für den Fall, dass Drohungen (z.B. Bombendrohungen) gegen die Häuser/Räume/Veranstaltung ausgesprochen oder Feuerwerkskörper und dergleichen in den Häusern/Räumen entzündet werden. Macht die Vermieterin von ihrem Recht, aus diesen Gründen die Veranstaltung zu unterbrechen, Gebrauch, so steht dem Veranstalter kein Schadensersatzanspruch gegen die Vermieterin zu. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass die Veranstaltung unterbrochen/abgebrochen werden musste aus Gründen, die die Vermieterin vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat. Im Falle der Unterbrechung oder des Abbruchs der Veranstaltung ist der Veranstalter verpflichtet, die Besucher aufzufordern, das Haus/die Räume ruhig und geordnet zu verlassen. Die Vermieterin ist berechtigt, die Räumung zu veranlassen und zu betreiben, wenn der Veranstalter dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nachkommt. Die Räumung kann auch durch die Brandsicherheitswache (§ 3 Nr. 8) im Namen der Vermieterin veranlasst werden.

§ 2 Betrieb und Nutzung

1. Der Umfang von Heizung, Lüftung, Klimatisierung und Beleuchtung richtet sich nach den jeweiligen Erfordernissen und wird durch das Personal des Vermieters geregelt.
2. Die Bewirtschaftung von Veranstaltungen jeglicher Art ist ebenso wie der Verkauf oder die unentgeltliche Ausgabe von Speisen und Getränken ohne Genehmigung der Vermieterin nicht zulässig. Für die Benutzung der vorhandenen Räume, die Reinigung und die Ausstattung im Gastrobereich ist eine Miet- und Reinigungspauschale durch den Veranstalter zu entrichten.
3. Der Cateringbereich ist lediglich für das Warmhalten und Anrichten von Speisen und Getränken zugelassen. Die Zubereitung (Kochen usw.) von Speisen ist nicht gestattet.
4. Die Öffnung der Säle erfolgt eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn, wenn im Mietvertrag nichts anderes festgelegt ist. Als Veranstaltungsdauer gilt der Zeitraum zwischen Öffnung und Schließung der benutzten Räume. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung zu dem im Mietvertrag genannten Zeitpunkt beendet ist und die benutzten Räume geräumt werden.
5. Zusätzliche Zeiten für Proben, Auf- und Abbau werden gesondert berechnet.

§ 3 Besondere Pflichten des Mieters

1. Der Mieter hat für die Veranstaltung notwendige behördliche Genehmigungen und Erlaubnisse etc. (z.B. Ausschankgenehmigungen) rechtzeitig, auf seine Kosten, einzuholen.
2. Anmeldung und Zahlung von Gema-Gebühren und der Künstlersozialversicherung sind Angelegenheit des Mieters.
3. Die Besucherhöchstzahlen ergeben sich aus den genehmigten Bestuhlungs- und Tischplänen und dürfen nicht überschritten werden. Es dürfen nicht mehr Karten ausgegeben werden, als Bestuhlungs- und Tischpläne Plätze ausweisen. Bei Bühnenvergrößerungen vermindert sich die Zahl der zulässigen Plätze gegenüber den Bestuhlungsplänen und wird durch die Vermieterin festgelegt.
Notausgänge und die nach Bestuhlungsplan vorgesehenen Fluchtwege müssen unverstellt und jederzeit frei zugänglich sein.
4. Der Mieter ist für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Der Mieter/Veranstalter oder ein bevollmächtigter Vertreter muss während der gesamten Benutzungszeit (einschließlich Auf- und Abbau) anwesend sein. Der Verantwortliche ist der Vermieterin zu benennen.
5. Eingebrachte Gegenstände im Saal und/oder Bühnenbereich sind vom Mieter innerhalb der Mietdauer restlos zu entfernen. Nach Ablauf der Mietzeit können sie von der Vermieterin kostenpflichtig entfernt werden.
6. Der Mieter ist zur ordnungsgemäßen Beseitigung des Mülls verpflichtet. Dies gilt auch für den Außenbereich. Seitens des Vermieters werden keine Müllbehälter (auch keine Wertstoffsäcke) zur Verfügung gestellt. Jeder Mieter ist verpflichtet, nach Beendigung seiner Veranstaltung alle angefallenen Abfälle (einschl. Glas, Papier, Karton, Kunststoffe usw.) mitzunehmen. Auf Aufforderung werden von der EBS Müllbehälter/-container zur Verfügung gestellt. Die Kosten werden gesondert berechnet.
7. Die Garderobe wird vom Mieter betrieben. Er trägt dafür Sorge, dass die Besucher Schirme, Mäntel, Anoraks, größere Taschen, Rucksäcke, Einkaufstaschen, Gepäckstücke o.ä. zwingend abgeben. Es steht dem Mieter frei, Garderobengebühren zu erheben.
8. Der Mieter ist verpflichtet, sich um den Einsatz des Sanitätsdienstes zu kümmern. Der Kräfteansatz der Sanitätswache ist nach der „Maurer-Tabelle“ sicherzustellen. Die anfallenden Kosten trägt der Mieter. Die Sicherheitswache der Feuerwehr, die bei Veranstaltungen im großen Saal gemäß Vorschrift und genehmigten Bestuhlungsplänen grundsätzlich anwesend sein muss, wird von der Vermieterin bestellt. Die anfallenden Kosten trägt der Mieter.
9. Maßgebend für den Umfang dieser Dienstleistungen sind die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen und die Erfordernisse im Einzelfall. Entsprechende Regelungen der Versammlungsstättenverordnung Rheinland-Pfalz sind zu beachten. Dies gilt auch für die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzes.
10. Die Vermieterin kann die Vorlage von Entwürfen für Anzeigen, Plakate und Werbezettel für Veranstaltungen, die in ihren Räumen stattfinden, verlangen und die Veröffentlichung bzw. Verteilung untersagen, wenn durch die Gestaltung dieser Werbemittel eine Schädigung des Ansehens der Stadt Speyer zu befürchten ist.
Für das Aufhängen oder Aufstellen von Plakaten ist in Speyer der Fachbereich 2, Abt. 213 zuständig. Plakate, die entgegen den Bestimmungen der Sondernutzungserlaubnis angebracht sind, werden von der Stadt Speyer auf Kosten des Veranstalters entfernt.
11. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass auch während der Aufbau-, Probe-, Aufführungs- und Abbauzeiten die Flächen und Einrichtungen für die Feuerwehr ungehindert genutzt werden können.
12. Bei Veranstaltungen mit Bühnenprogramm im Großen Saal ist mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung ein detaillierter Bühnenablaufplan vorzulegen.

§ 4 Bühnennutzung und Dekoration

1. Es dürfen sich nur diejenigen Personen auf der als Bühne genutzten Fläche und den Künstlergarderoben (einschl. Treppenhaus, Korridore) sowie im Regieraum aufhalten, die für den augenblicklichen Veranstaltungsablauf benötigt werden. Allen anderen Personen ist das Betreten und der Aufenthalt in den als Bühnenbereich ausgewiesenen Flächen nicht gestattet. Der Brandsicherheitswache ist uneingeschränkt Zugang zu allen Räumlichkeiten des Veranstaltungsraums sicherzustellen. Im Bühnenbereich ist ein Sitzplatz so einzurichten, dass die Brandsicherheitswache ihre Aufgabe wahrnehmen kann.

2. Das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer sind grundsätzlich untersagt. Ausnahmeregelungen, die veranstaltungstechnischen Hintergrund haben, sind über die Vermieterin feuerpolizeilich abzuklären und bedürfen der vorherigen Beantragung. Veranstaltungen mit pyrotechnischen Vorfürhungen bedürfen einer gesonderten Genehmigung.
3. Die Zugänge zu den Bühnenbereichen, die Notausgänge, die Auftritts- und Abgangswege, alle Türen, die Treppenhäuser, die Feuerwehrruf-, -lösch- und -alarmanlagen sind freizuhalten.
4. Die zum Inventar der Vermieterin gehörenden Einrichtungen, z.B. Vorhänge, Scheinwerfer, Mikrofone, Kabel usw. dürfen vom Veranstalter oder den engagierten Künstlern nicht verändert werden.
Die Bedienung der technischen Einrichtungen (Beleuchterbrücke, Tonanlage, Bühnenpodien, Prospektzüge usw.) geschieht ausschließlich durch das von der Vermieterin beauftragte technische Personal (Fachkraft für Veranstaltungstechnik). Dieser Personenkreis trägt auch die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf und ist gegenüber allen, die sich im Bühnenbereich aufhalten, weisungsberechtigt.
Die Kosten für dieses Fachpersonal trägt der Mieter. Sie werden vom beauftragten Unternehmen gesondert in Rechnung gestellt.
5. Auf- und Abbau von Dekorationen, Proben und Aufführungen auf der Bühne dürfen nur in Anwesenheit eines technischen Angestellten der Vermieterin durchgeführt werden. Das Aufhängen von Dekorationsteilen an Vorhängen sowie das Einschlagen von Nägeln in den Bühnenboden oder in die hauseigenen Podeste ist nur in Ausnahmefällen möglich und bedarf jeweils der Genehmigung.
6. Kulissen- und Dekorationsteile aus brennbarem Material (Holz, Papier, Stoff usw.) müssen durch Spezialbehandlung schwer entflammbar gemacht worden sein.
Hängende Dekorationsteile sind gegen Aushängen zu sichern.
7. Waffen mit scharfen Kanten, Schneiden und Spitzen sowie scharfe Schusswaffen und Glas dürfen nicht verwendet werden.
8. Für den zusätzlichen Betrieb elektrischer Anlagen auf der Bühne ist die Vorschrift des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (DIN VDE 0108 in der jeweils gültigen Fassung bzw. eine Nachfolgevorschrift) maßgebend.
9. Es ist auf die Brand- und Unfallverhütungsvorschriften sowie auf eine fachmännische Anbringung des Dekorationsmaterials zu achten. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Nägel, Schrauben, Niete, Krampen, Ösen etc. dürfen zur Befestigung von Dekorationen in den Boden, die Wände, in Decken oder die Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen bzw. geschraubt werden.
10. Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbar oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägniermittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Dekore, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor der Wiederverwendung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls erst neu zu imprägnieren. Dekorationen aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern soweit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können und grundsätzlich das Prädikat schwer entflammbar tragen. Die Benutzung von Wurfgegenständen ist untersagt. Bäume, Äste und Pflanzenteile dürfen nur im grünen Zustand verwendet werden.

§ 5 Haftung

1. Der Veranstalter trägt das gesamte Risiko einer Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.
2. Die Räume werden in dem Zustand überlassen, in dem sie sich befinden. Der Mieter muss sich vom ordnungsgemäßen Zustand überzeugen. Festgestellt Schäden sind anzuzeigen. Schadhafte Teile dürfen nicht genutzt werden. Der Mieter haftet der Vermieterin gegenüber für alle, über die übliche Abnutzung hinausgehenden, Beschädigungen der Mietsache sowie für den Verlust von mitvermieteten Sachen. Dies gilt auch für Proben, Aufbau-, Abbau- und Aufräumarbeiten. Die Schäden werden von der Vermieterin auf Kosten des Mieters behoben.
3. Der Mieter haftet uneingeschränkt für Sach- und Personenschäden, einschließlich etwaiger Folgeschäden, die während der Vorbereitung, der Durchführung und der Abwicklung der Veranstaltung durch ihn, seine Beauftragten, Besucher und sonstige Dritte verursacht werden. Er hat die Vermieterin von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, freizustellen, es sei denn das schadensstiftende Ereignis beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vermieterin. Wird durch Schäden und deren Beseitigung die weitere Raumnutzung behindert, haftet der Mieter auch für den entstehenden Mietausfall, bzw. etwaige Schadensersatzansprüche Dritter.

4. Der Mieter hat sich gegen Haftpflichtansprüche, einschließlich des Haftpflicht- und Freistellungsrisikos nach den Absätzen 1 - 3, zu versichern. Die Versicherungssummen betragen 500.000 € für Sachschäden und 1.500.000 € für Personenschäden. Auf Verlangen ist das Bestehen der Versicherung der Vermieterin nachzuweisen. Von der Versicherungspflicht sind staatliche und kommunale Dienststellen ausgenommen, ebenso Körperschaften des öffentlichen Rechts.
5. Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter und Zulieferer übernimmt die Vermieterin keinerlei Haftung, es sei denn, diese wurden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Vermieterin beschädigt oder zerstört. Der Mieter ist verpflichtet, nach Ablauf der Mietzeit das Mietobjekt zu räumen und in seinem ursprünglichen Zustand zu übergeben.
6. Der Mieter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Vermieterin und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung der Rückgriffsansprüche gegen die Vermieterin und deren Bedienstete oder Beauftragte, es sei denn, es läge Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Vermieterin vor.
7. Für das Versagen von Einrichtungen, für Betriebsstörungen und für sonstige, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignisse, haftet die Vermieterin nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.
8. Durch Arbeitskampf und höhere Gewalt verursachte Störungen hat die Vermieterin nicht zu vertreten. Soweit ihr in solchen Fällen für die Vorbereitung der Veranstaltung Kosten entstanden sind, werden diese vom Veranstalter ersetzt.

§ 6 Rücktritt des Mieters

Führt der Mieter aus einem vom Vermieter nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht zu dem vertraglich vereinbarten Veranstaltungstermin durch oder tritt vom Mietvertrag zurück, bzw. kündigt ihn, ohne dass hierzu ein individuelles vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Recht zusteht, so ist er zur Zahlung einer Ausfallentschädigung verpflichtet.

Diese beträgt bei Anzeige des Ausfalls

Langfristige Buchung (6 Monate oder länger vor Veranstaltungstag)

bis 3 Monate vor VA-Beginn	kostenfrei
bis 2 Monate vor VA-Beginn	40% der Grundmiete
bis 1 Monat vor VA-Beginn	60% der Grundmiete
bis zum VA-Tag	80% der Grundmiete

Kurzfristige Buchung (weniger als 6 Monate vor Veranstaltungstag)

bis 4 Wochen vor VA-Beginn	kostenfrei
bis 3 Wochen vor VA-Beginn	40% der Grundmiete
bis 2 Wochen vor VA-Beginn	60% der Grundmiete
bis zum VA-Tag	80% Grundmiete

Der Mieter kann nachweisen, dass dem Vermieter ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Ist dem Vermieter eine anderweitige Vermietung möglich, werden die Einnahmen hieraus anteilig auf die Ausfallentschädigung angerechnet.

§ 7 Rücktritt der Vermieterin

1. Der Vermieterin steht ein Rücktrittsrecht vom Vertrag bei wichtigem Grund zu. Wichtige Gründe liegen vor, wenn
 - a) der Mieter gegen die Vertragsvereinbarungen und diese Bedingungen verstößt;
 - b) der Mieter den im Vertrag vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder eine gemäß Ziffer 3 des Mietvertrages von der Vermieterin geforderte Vorauszahlung oder Sicherheit nicht innerhalb der von der Vermieterin gesetzten Frist durch den Mieter geleistet bzw. gestellt wird;
 - c) die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen oder die Veranstaltung gegen geltende Gesetze verstößt;
 - d) die Mieträume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können;
 - e) Tatsachen bekannt werden, die befürchten lassen, dass eine ordnungsgemäße und störungsfreie Nutzung der überlassenen Räume nicht gewährleistet werden kann.

- f) die Vermieterin das Mietobjekt wegen unvorhergesehener Umstände oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend benötigt;
- g) sich zwischen dem Programm und den bei Vertragsabschluss gemachten Angaben und der Bezeichnung der Veranstaltung Abweichungen dergestalt ergeben, dass sich die Vermieterin ein falsches Bild über die Art der Veranstaltung machen konnte.
- h) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Speyer zu befürchten ist;
2. In den Fällen a) bis c) und g) ist der Mieter in jedem Fall zur Zahlung der Miete verpflichtet. In den Fällen d), e) und h) trägt jeder Vertragspartner seine angefallenen Kosten selbst. Im Falle des Rücktritts nach f) ist die Vermieterin dem Mieter zum Ersatz der bis zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung entstandenen Kosten verpflichtet. Entgangener Gewinn wird nicht vergütet. Jeglicher Schadensersatz entfällt, wenn die Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt stattfinden kann.
3. Bei Verstoß gegen die vertraglichen Vereinbarungen oder die Mietbedingungen ist der Mieter auf Verlangen der Vermieterin zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt der Mieter dieser Aufforderung nicht nach, ist die Vermieterin berechtigt, Räumung und Instandsetzung der Mietsache auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen zu lassen.
4. Der Mieter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des vollen Benutzerentgeltes verpflichtet; er selbst kann keine Schadensersatzansprüche geltend machen, es sei denn der Schaden beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vermieterin.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. **Die vorstehenden Allgemeinen Mietbedingungen sind Bestandteil des Mietvertrages.**
2. Von diesen Allgemeinen Mietbedingungen kann durch besondere, schriftlich niedergelegte Vereinbarungen abgewichen werden. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.
3. Die Hausverwalter erstellen ein Übergabeprotokoll, in dem die zeitliche Inanspruchnahme der Halle, der Stromverbrauch und eventuelle Mängel dokumentiert werden.
4. Soweit nicht besonders geregelt, gelten die Bestimmungen des BGB über Miete.
5. Personenbezogene Daten werden gespeichert.
6. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Speyer.